

33. 1. Welche Beamte sind in Ermangelung besonderer landesgesetzlicher Vorschriften für „zuständig“ zu erachten, um die Aufforderung, sich zu entfernen, an eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge mit der Rechtswirkung zu erlassen, daß die sich nach der dritten Aufforderung nicht entfernenden Personen der Strafe des Auflaufes unterliegen?

2. Welcher Vorfaß gehört zur Strafbarkeit des Auflaufes?

St.G.B. §. 116.

III. Straffenat. Urt. vom 15. März 1882 g. W. Rep. 449/82.

I. Landgericht Magdeburg.

Auß den Gründen:

Die tatsächliche Feststellung des angefochtenen Urtheiles: daß der Angeklagte W. auf öffentlicher Straße, als er sich unter einer Menschenmenge befand, welche von dem Polizeisergeanten M., einem zuständigen Beamten, aufgefordert war, sich zu entfernen, nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt hat, enthält alle gesetzlichen Merkmale des zur Anwendung gebrachten §. 116 St.G.B.'s und läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Daß an die auf öffentlicher Straße versammelte Menschenmenge die dreimalige Aufforderung des Polizeisergeanten M. ergangen ist, sich zu entfernen, ist unverkennbar von der Vorinstanz für erwiesen erachtet und in der Schlußfeststellung ausdrücklich hervorgehoben worden.

Ob ein Polizeisergeant oder ein sonstiger dem eigentlichen Träger der örtlichen Polizeigewalt untergeordneter Polizeibediensteter im Sinne des §. 116 St.G.B.'s als „zuständiger“ Beamter bezeichnet werden darf, wird in Ermangelung besonderer Bestimmungen der Regel nach davon abhängig zu machen sein, ob derselbe thatsächlich soviel Selbstständigkeit in der Ausübung seiner amtlichen Funktionen besitzt, um unter eigener Verantwortlichkeit die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unmittelbar erforderlichen Anordnungen treffen zu dürfen. Steht ihm diese Befugnis zu, so wird ihm auch die Zuständigkeit zu der vom §. 116 St.G.B.'s vorausgesetzten Aufforderung und zwar mit der Wirkung, daß der Ungehorsam gegen dieselbe die Strafe des Auflaufes nach sich zieht, nicht abzusprechen sein. Die subalterne Stellung eines derartigen Beamten im allgemeinen kann hiefür nicht entscheidend sein. Auch liegt, was Preußen anlangt, um so weniger ein Grund vor, die Zuständigkeit auch derartiger subalternen Polizeiorgane in Zweifel zu ziehen, als die preussische Verordnung vom 30. Dezember 1820 für die Gendarmerie im §. 12 die Verhinderung und Unterdrückung von Aufläufen und Zusammenrottungen „ohne besondere Requisition und Anweisung“ den Gendarmen zur selbstständigen Pflicht macht (preuß. G.S. 1821 S. 1). Wenn daher die Vorinstanz thatsächlich angenommen hat, der Polizeisergeant M. sei für Schönebeck zuständig gewesen, die Aufforderung zum Auseinandergehen an die versammelte Menschenmenge zu erlassen, so kann hierin ein Rechtsirrtum nicht gefunden werden.

Endlich, die letzte Beschwerde anlangend, ist weder behauptet, noch aus den Akten ersichtlich, daß der Angeklagte Unkenntnis der an die Menschenmenge ergangenen Aufforderung verteidigungsweise vorgeschützt hätte. Hiernach lag auch für das angefochtene Urteil keine Veranlassung vor, sich über Beweis und Erheblichkeit dieses Thatumstandes zu äußern. Zu den besonders hervorzuhebenden gesetzlichen Merkmalen des Thatbestandes des §. 116 St.G.B.'s gehört die Kenntnis der fraglichen Aufforderung nicht.

Hiernach mußte die grundlose Revision verworfen werden.